

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1d - XII-14/830-17

Berlin-Wilmersdorf, den 11.7. 1956
Fehrbelliner Platz 1
Fernruf: 87 05 91 (95) App. 4752

Az.:

Bezirksamt Steglitz
16. JUL 1956
Verordnungsamt

Bezirksamt Steglitz von Berlin
16. JUL 1956
Abt. Bauwesen

An das
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-

Betr.: Bebauungsplan XII/14 für das Gelände zwischen Birkenbusch-
straße 35/36 und Dalandweg

Vorg.: Ihr Schreiben -Pla 5-6144/14- vom 24.11.1955

Der o.a. Bebauungsplan XII/14 vom 31.8.1955 mit Deckblatt vom ist am 8.5.56 durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 30.5.56 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 534 verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 37. Sitzung vom 7.6.56 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Verordnung über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist somit abgeschlossen.
Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
L ü d e k e

Beglaubigt: *König*
Verw.-Angest.

Hel. Ballwusch & V.
h. 6. 6.



II zum Verbleich 54

II B 19. MRZ. 1987 aus 96.
1956

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 2. 6. 1956

II. Wahlperiode

1956 731

Nr. 731

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-14 für das Gelände zwischen Birkbuschstraße 35/36 und Dalandweg in Berlin-Steglitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-14 für das Gelände zwischen Birkbuschstraße 35/36 und Dalandweg in Berlin-Steglitz.

Vom 8. Mai 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-14 vom 31. August 1955 für das Gelände zwischen Birkbuschstraße 35/36 und Dalandweg in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das im Privatbesitz befindliche Gelände ist auf Antrag des Eigentümers im sozialen Wohnungsbau mit 195 Wohnungen bebaut worden. Die Baugenehmigung für die Wohnbauten wurde der Dringlichkeit wegen nach § 18 Abs. 3 alter Fassung des Planungsgesetzes (= § 18 Abs. 2 neuer Fassung) erteilt.

Berlin, den 22. Mai 1956.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Durch den Bebauungsplan sollen die nunmehr gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Fluchtlinien aufgehoben, die von den Bestimmungen der Bauordnung abweichende Bebauung in der durchgeführten Form festgesetzt und weitere willkürliche Zusatzbauten verhindert werden.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im Gebiet der Bauklasse III (geschütztes Gebiet), ein 40,00 m tiefer Streifen an der Birkbuschstraße in Bauklasse IV. Die vorbereitende Bauleitplanung sieht Wohngebiet vor.

Dieser Planung entsprechend wurde auf dem Gelände eine Wohnhausbebauung mit einem 3geschossigen, drei 4geschossigen und einem 12geschossigen Bauteil errichtet. Die Bruttogeschoßfläche der neuen Bebauung beträgt das 1,0fache der gesamten Grundstücksfläche.

Die bestehende Wohnbebauung nördlich der Birkbuschstraße sowie auf dem westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücken ist 4geschossig, das östlich anschließende Gelände ist mit 2geschossigen Fabrikgebäuden bebaut, die z. Z. von der Berliner Kindl-Brauerei A.G. für Lagerzwecke genutzt werden.

Die am 29. Januar 1929 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der projektierten, aber bisher weder freigelegten noch ausgebauten Straßen F und J sollen aufgehoben werden. Sie sind durch die neue Bebauung gegenstandslos geworden.

Die Straßenbreiten der Birkbuschstraße und des Dalandweges werden unverändert beibehalten.

Wageneinstellplätze sowie der Standort für eine Tiefgarage sind vorgesehen.

In der Birkbuschstraße und im Dalandweg wird der Einbau von Schmutz- und Regenwasserleitungen erforderlich.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkung:

Keine.